

Ihnen den meinigen vorzuführen, wobei ich vorerst erwähne, daß ich in der vorliegenden Frage völlig parteilos dastehe; denn ich bin weder zu Empfang von Lehngeld berechtigt, noch zu Zahlung desselben verpflichtet. Man hat in der gestrigen Sitzung die in dem Gesetzentwurfe befindliche Basis, wonach der Werth eines Grundstücks ermittelt werden soll, vielfach angegriffen, und man hat namentlich eine Ungerechtigkeit in der Gesetzbvorlage darin finden wollen, weil diese nicht gleichzeitig eine Bestimmung vorschreibe, worin die Lehnwaare nach einem durchschnittlichen Kaufpreise berechnet würde, und hierbei hat man behauptet, daß nach diesem Modus die Verpflichteten weit besser wegkommen würden, als durch Berechnung der Lehnwaare nach Steuereinheiten. Dazu hat man Beispiele angeführt, denen ich, da sie mir nicht bekannt sind, vollen Glauben schenken muß; allein mir würde es auch nicht schwer fallen, andere Beispiele vorzuführen, welche das Entgegengesetzte beweisen dürften. Indessen will ich mir erlauben, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, nämlich auf den kleinen Grundbesitz. Wir haben eine nicht unbedeutende Anzahl Dörfer, namentlich Fabrikdörfer, wo die Mehrzahl der Einwohner aus kleinern Grundbesitzern besteht. Prüfen Sie nun nach der jetzigen Steuerregulirung, was diese für Steuereinheiten haben, so werden Sie eine Mehrzahl von kleinern Grundbesitzern mit 20, 30, höchstens 40 Einheiten finden, und fragen Sie da: wie viel kostet ein solches Grundstück? Ist 600, 700 und 800 Thlr. Wollen Sie nun diese Kaufsumme als Maßstab für die Ablösung des Lehngelds annehmen, dann dürfte es für die kleinen Grundbesitzer übel ausfallen. Ueber die Rechtsfrage, ob der Berechtigte es sich gefallen lassen muß, wenn das Lehngeld nach dem Kaufpreise entrichtet wird, oder ob er auf Taxation des Grundstücks bestehen kann, will ich mich nicht verbreiten, sondern ich will die Beurtheilung den rechtskundigen Mitgliedern der Kammer überlassen; ich glaube aber bestimmt, daß Streitigkeiten einestheils bereits anhängig sind, und da, wo sie noch fehlen, später werden anhängig werden. Uebrigens muß ich auch noch die Schwierigkeit dieses Maßstabs vorführen. Sie werden aus den Urkunden eines Jahrhunderts die Werthbestimmung nicht finden; denn wie oft tritt der Fall ein, daß, wie gestern schon der Abgeordnete Scholze anführte, ein Gut Jahrhunderte lang vom Vater auf den Sohn vererbt wird, wo in dem Testamente von gar keinem Preise des Grundstücks die Rede ist. Wie Sie da eine durchschnittliche Preisbestimmung ermitteln lassen wollen, ist mir nicht klar, und was wird dann übrig bleiben? Man wird zur Taxation schreiten müssen. Durch ein solches Verfahren aber werden den Feindseligkeiten, Processen und Taxationen, wovon, beiläufig gesagt, der Abgeordnete Heuberger schon gestern einen heiligen Schauer empfand, und sonst noch allerlei Weitläufigkeiten Thor und Thür geöffnet werden. Das ist meine Ueberzeugung, die Andere unstreitig auch aus ihren Erfahrungen bestätigen werden. Seit einer Reihe von Jahren sind hier Petitionen eingegangen, um die letzten Fesseln des ländlichen Grundbesitzes fallen zu machen, und jetzt wird man wieder un-

zufrieden, weil der Gesetzentwurf eine allgemeine und einfache Grundlage angenommen hat und nicht auf eine Haarspalterei eingegangen ist. Demnach habe ich die verehrten Mitglieder der Kammer zu bitten und zu ermahnen, wollen Sie anders der Wohlthaten der Landrentenbank so schnell als möglich theilhaft werden und processualische Weitläufigkeiten und Taxationen umgehen, den §. 3 der Gesetzbvorlage nach der von der Deputation beschriebenen Fassung anzunehmen. Uebrigens habe ich noch auf einen Umstand, der sich in späterer Zeit finden wird, aufmerksam zu machen. Es werden jetzt nämlich die Grund- und Hypothekbücher eingeführt, und bei Einrichtung dieser Bücher werden die Berechtigten mit der größten Strenge darauf sehen, daß Alles buchstäblich eingetragen wird. Kummert sich nun der Verpflichtete darum, ob auch Alles richtig eingetragen ist, und er findet eine schärfere Forderung seiner Oblasten, als er nach der zeitherigen Observanz zu haben glaubt, so entsteht daraus ein Proceß; wer aber saumselig die Frist verstreichen läßt, ohne sich zu kümmern, wird eine verschärfte Last auf seinem Gute haben, welche ihn fortwährend niederdrücken wird. So viel im Allgemeinen über diesen Punkt. Ich gehe nun über auf die Fassung von §. 3, so wie sie von der Deputation vorgeschlagen ist. Da heißt es S. 291 des Berichts unter 3 d.: „Uebrigens werden noch d. die einjährigen Zinsen der nach §. 83 des Ablösungsgesetzes zu berücksichtigenden Ablösungscapitalien zu 4 vom Hundert in Abzug gebracht.“ Diese Worte: „Uebrigens werden noch 2c.“ müssen ausfallen, denn sie könnten darauf Bezug haben, daß auch noch außer den Renten die Capitalzinsen abgezogen werden sollten; es muß vielmehr nach meiner Ansicht so heißen: „c. Die Ablösung der Renten, oder wo diese durch Capital bezahlt sind, die einjährigen Zinsen 2c.“ Ich bitte, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Abg. Haben wünscht, daß nach den Worten: „der Ablösungscapitalien“ eingeschaltet werde: „oder wo diese durch Capital abbezahlt sind“, worauf dann der Satz unter d. folgen würde: „die einjährigen Zinsen u. s. w.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird zahlreich unterstützt.

Referent Abg. Schäffer: Dem Amendement, wie es gestellt worden ist, möchte ich aus dem Grunde nicht beistimmen, weil ich glaube, daß es Dunkelheit herbeiführen könnte, denn das, was der geehrte Abgeordnete durch den Ausdruck: „oder wenn diese durch Capital abbezahlt sind, bestimmt wissen will, ist eben die Bestimmung, welche §. 83 des Ablösungsgesetzes enthält, es wäre dann dasselbe zweimal gesagt. §. 83 nämlich, dessen völliger Inhalt in dem Berichte Seite 288 aufgenommen worden ist, heißt es so: „daß, wenn der Werth eines der Laudemialpflicht unterworfenen Grundstücks dadurch erhöht wird, daß darauf haftende Dienste und andere Lasten völlig und nicht bloß durch Uebernahme einer Rente oder andern Leistung abgelöst worden, so kann dennoch der Lehnwaareberechtigte in Ansehung dieser Werthserhöhung ein Lehngeld nicht fordern, sondern es soll